

Wo nur einzelne Fabriken in einem Bezirke sich befinden, wählen diese in den Industrie-Rath:

- a) den Fabrik-Inhaber oder dessen Stellvertreter;
- b) einen Werkmeister;
- c) einen Fabrikarbeiter.

C. Kreis-Gewerbekammern.

Die Kreis-Gewerbekammern vereinigen alle Abtheilungen der Gewerbe, nämlich:

- a) des Handels;
- b) der Landwirtschaft;
- c) der Handwerke;
- d) der Fabrikindustrie.

Artikel IV.

Befugnisse der Instanzen.

A. Fabrik-Ausschüsse.

- 1) Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in erster Instanz.
- 2) Aufrechthaltung der Fabrikordnung.
- 3) Einziehung der Strafgeelder, wo dergleichen einzuziehen sind, und Verrechnung in der Kranken-Unterstützungskasse.
- 4) Führung der Kontrolle über die Fabrik-Krankenkasse.
- 5) Ueberwachung der Fabrik-Kinder, sowol in sittlicher Beziehung in der Fabrik selbst, als des Schulbesuches.

B. Bezirks-Industrie-Rath.

Diesem steht zu:

- 1) Entscheidung in zweiter Instanz bei Streitigkeiten zwischen Fabrikherren und Fabrikarbeitern.
- 2) Festsetzung oder Vermittelung der Arbeitslöhne.
- 3) Entwerfung der Fabrikordnungen und Oberaufsicht über richtige Vollziehung.
- 4) Vertretung des Fabrikinteresses, Wahl in die Kreis-Gewerbekammer.
- 5) Festsetzung der Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis zu den selbstständigen Arbeitern, z. B. Drucker, Formstecher etc.
- 6) Prüfung der Lehrlinge nach beendigter Lehrzeit.

C. Kreis-Gewerbekammern.

(Versammlung alljährlich zweimal mit einem ständigen Ausschuss.)

Dieser steht zu:

- 1) Entscheidung bei Fragen in erster Instanz, wo die Industrie-Räthe sich nicht vereinigen konnten.
- 2) Oberaufsicht über Vollziehung aller zum Schutze der Fabrikarbeiter getroffenen Bestimmungen.
- 3) Verwaltung der Pensionskassen.
- 4) Ueberwachung des Musterschutzes und Entscheidung bei Anklagen auf Musternachahmung oder der Fabrikzeichen.
- 5) Wahl in die Zentral-Gewerbekammer und Vertretung aller Gewerbeinteressen. Ohne Zustimmung der Kammern können keine auf Gewerbe Bezug habenden Gesetze erlassen werden.

NB. Die Kammer theilt sich in die vier Gewerbeabtheilungen, und tritt bei Verhandlungen, die das Allgemeine betreffen, in einem Plenum zusammen.

Artikel V.

Schutz der Arbeiter in den Fabriken.

- 1) Kinder unter 12 Jahren sollen in Fabriken nicht aufgenommen werden. Von 10 bis 15 Jahren sind 10 Stunden täglich das Maximum der Arbeitszeit, die durch eine Stunde zum Mittagessen unterbrochen sein muß.

Ausnahmen können auf Antrag der Industrie-Räthe in der Art durch die Gewerbekammern gestattet werden, daß bei nachweislich ganz leichter und der Gesundheit nicht nachtheiliger Arbeit, Kinder nach vollendetem zehnten Lebensjahre auf 9 Stunden täglich in Fabriken Arbeit erhalten dürfen. Der Schulbesuch darf nicht unterbrochen werden.

- 2) Als Maximum der Arbeitszeit für erwachsene Fabrikarbeiter werden 12 Stunden täglich festgesetzt, bei sechs Arbeitstagen in der Woche.

Nur auf Antrag der Arbeiter selbst können von den Gewerbekammern Ausnahmen gestattet werden. *)

Kein Arbeiter kann, außer im Falle einer Veruntreuung oder eines Verbrechens, plötzlich aus der Arbeit entlassen werden. Bei allen im Tagelohn Arbeitenden muß mindestens vier Tage, bei allen Fabrikarbeitern acht Tage vorher gekündigt sein, wenn nicht Verträge ein Anderes bestimmen. Eben so und in denselben Fristen müssen die Arbeiter kündigen.

- 4) Die Arbeitslöhne müssen allwöchentlich an einem bestimmten Tage und nur in den allgemein geltenden Münzsorten ausgezahlt werden. Geldagio oder Rabatte irgend einer Art dürfen nicht stattfinden.

Wo wegen nachlässiger Arbeit oder Verletzung der Fabrikordnung Geldstrafen eingeführt sind, müssen diese durch den Fabrik-ausschuß von den betreffenden Arbeitern eingezogen und in die Kranken-Unterstützungskasse verrechnet werden.

- 5) Jeder Arbeiter erhält bei seinem Eintritt in die Fabrik ein gedrucktes Exemplar der Fabrikordnung und der zu seinem Schutze erlassenen Verordnungen. Der Fabrikordnung genau nachzukommen verpflichtet er sich bei Verlust seines Pensionsrechtes.

6) Jeder Fabrikarbeiter hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf die Pensionskasse, wenn er fünf Jahre in Fabriken gearbeitet hat. Die Ansprüche auf die Pension sind verwirkt auf Grund der in Artikel VIII. §. 6 bezeichneten Vergehen.

- 7) In jeder Fabrik müssen Krankenkassen errichtet werden, denen jeder Fabrikarbeiter beizutreten verpflichtet ist. Der Anspruch auf Unterstützung aus denselben geht nur verloren, wenn der Arbeiter nach Urtheil seiner Kameraden selbst wegen grober Vergehen aus dem Vereine gestoßen wird.

Artikel VI. **)

Bildung der Pensionskassen.

- 1) Wer ein Geschäft als ein fabrikmäßiges anmeldet, oder wessen Geschäft für ein fabrikmäßiges von den Gewerbekammern erklärt wird, der ist verpflichtet der Fabrikarbeiter-Pensionskasse beizutreten und für jeden Tagelöhner pr. Woche 2 Sgr.; für jeden Fabrikarbeiter, dessen Wochenverdienst nicht unter 3 Thlr. und nicht über 4 Thlr. in der Regel ist, 3 Sgr.; für Jeden, dessen Wochenverdienst in der Regel über 4 Thlr. ist, 6 Thlr. aber nicht übersteigt, 4 Sgr. in die Pensionskasse einzuzahlen.

2) Die Fabrik-Ausschüsse sind verpflichtet, die Pensionsbeiträge allmonatlich einzuziehen, den Gewerbekammern einzuliefern und die Veränderungen in dem Arbeiterpersonale anzuzeigen.

- 3) Diejenigen Fabrikarbeiter, deren Wochenverdienst 6 Thlr. übersteigt, sind verpflichtet, von ihrem Verdienst selbst 2½ Prozent in die Pensionskasse zu zahlen.

Artikel VII.

Bildung der Kranken- und Unterstützungskasse.

- 1) Jeder im Tagelohn Arbeitende zahlt wöchentlich 1 Sgr. in die Fabrik-Krankenkasse.

2) Alle Fabrikarbeiter, deren Wochenverdienst nicht unter 3 Thlr. und in der Regel 4 Thlr. nicht übersteigt, zahlen 2 Sgr.

- 3) Alle Diejenigen, deren Wochenverdienst 4 Thlr. übersteigt, zahlen 3 Sgr. in dieselbe.

4) Es bleibt jedem Fabrikbezirk nachgelassen, durch die Ausschüsse zu bestimmen, ob die Kasse eine ganz gemeinschaftliche sein oder ob sich die Arbeiter in Gruppen sondern, und nur diese Gruppen unter sich einen Verein zu bilden geeignet sind.

- 5) Es bleibt jeder Fabrik oder den einzelnen Gruppen überlassen, die Beiträge zu erhöhen, nicht aber sie zu vermindern.

6) Sobald eine Krankheit länger als eine Woche dauert,

*) Wir sind schlechterdings gegen diese. — Es ist dies eine Beschränkung des einzigen Kapitals welches der Arbeiter besitzt, nämlich seiner Arbeitskraft und seiner Zeit, und die Bestimmung taugt schon darum nichts, weil sie nicht durchzuführen ist. D. R.

**) Die Artikel VI, VII und VIII verdienen die ernsteste Erwägung. Die Errichtung und Einrichtung von solchen Kassen ist so schwierig wie sie notwendig ist. Wir werden noch später Gelegenheit haben auf diesen Gegenstand zurückzukommen, und lassen Herrn Degentob's Vorschläge hier ohne alle Bemerkung. D. R.